

Altersteilzeit: Beispiel Teilzeit 13 Stunden (mit Anleitung)

Gemäß § 65 des LBG können Beamtinnen und Beamte unter bestimmten Voraussetzungen wieder Altersteilzeit beantragen. Dies hat die Landesregierung mit dem Verkündungsdatum 30.12.2015 mitgeteilt. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an Ihre zuständigen Personalrätinnen und Personalräte des PhV.

Altersteilzeit (AT) Beispiel Frau Mustermann, Teilzeit 13 Std

Abzufragende Daten:

- **Beamter /Beamtin:** ja (gilt nur für Beamte; bei Funktionsstellen ist das Teilzeitmodell nur möglich, wenn die Aufgabenwahrnehmung und Leitungspräsenz gewährleistet sind.)
- **Geburtstag:** 16.11.1954
- **Stundendurchschnitt der letzten 5 Jahre vor Beginn der AT:** 13 Std

- **Wurde auf die Altersermäßigung verzichtet:**

Ja (es muss nichts beachtet werden) **oder**

Nein, es wurden 2 Stunden genommen, auf den Rest wird verzichtet werden.

(Finanzielle Kompensation der AT: Die Altersermäßigung während der AT entfällt + für jedes volle Jahr der AT (bzw. jedes halbe Jahr) muss zusätzlich für die Dauer eines Schuljahrs (bzw. Halbjahrs) auf die nach Vollendung des 55. Lebensjahrs zustehende Altersermäßigung verzichtet worden sein. Antragsformulare zum Verzicht auf AT gibt es bei der Bezirksregierung. Genommene Altersermäßigung muss nachgearbeitet werden! Hierbei müssen die nachzuholenden Stunden – insbesondere beim Blockmodell – so erbracht werden, dass bei einem vorzeitigen Ende der AT das Risiko einer Minderkompensation ausgeschlossen ist. Falls nicht das volle Ansparvolumen benötigt wird, können alle überzähligen Altersermäßigungsstunden nachträglich in Anspruch genommen werden bzw. – falls nicht mehr möglich – werden sie ausgezahlt. Beispiel: Wurde 5 Jahre lang auf die Altersermäßigung verzichtet, aber die AT dauert nur 3 Jahre (Beschäftigungsphase + Freistellungsphase), so erhält man diese Stunden in der AT zurück.)

- **Wünsche:** frühestmögliche Pensionierung oder _____

60 Jahre: 16.11.2014	Frühester Beginn der AT zum Beginn des Schuljahrs(!): 1.8.2015 Es könnte auch ein späterer Beginn zum z. B. 1.2.2016 oder 1.8.2016 gewünscht werden.
63 Jahre: 16.11.2017	Antragsaltersgrenze: Ende des Halbjahrs/Schuljahrs 31.1.2018
65 Jahre: 16.11.2019	
Gesetzlichen Altersgrenze: 65 Jahre + 8 Monate: 16.7.2020	Regulärer Beginn der Pension: Ende des Halbjahrs/Schuljahrs: 1.8.2020

KONTAKT

1. Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze: 1.8.2020

Für die Pensionierung zur gesetzlichen Altersgrenze ist keine Antragstellung erforderlich und es werden keine Versorgungsabschläge von der Pension erhoben. Ab 55 Jahre erhält man eine Altersermäßigung von 1,5 Wochenstunden (50 % von 3 Stunden), so dass man statt 13 nur noch 11,5 Stunden unterrichten muss.

2. Auf Antrag des Beamten wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze (§ 33 (3) Satz 1 LBG)

Antragsaltersgrenze: 31.1.2018

D.h. man geht frühestens zum Ende des Halbjahrs /Schuljahrs nach dem 63. Geburtstag auf Antrag mit zu berechnenden Abschlägen in Pension oder sonst jedes weitere Halbjahr nach dem 63. Geburtstag.

Konditionen:

Der Versorgungsabschlag beträgt **3,6 % vom Ruhegehalt** (nicht vom Ruhegehaltssatz!) **für jedes Jahr vor Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze (also 65 Jahre + x Monate) vollendet wird.** 3,6 % pro Jahr entsprechen 0,3 % pro Monat.

Der genaue Prozentsatz dieser Einbuße wird auf den Tag genau berechnet *und kann bei Lehrern bis maximal 14,4 % betragen (Geburtsjahrgang 1964 und Pensionierung – später – mit 63 Jahren).*

Sollte bei Eintritt in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet sein und 45 Dienstjahre geleistet worden sein, gibt es keinen Versorgungsabschlag.

Der **Höchst-Ruhegehaltssatz** beträgt **71,75 %** der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (*früher 75 %*). Der individuelle Satz, vor allem bei Teilzeitbeschäftigten, kann jedoch deutlich niedriger liegen.

Berechnung des Abschlags bei Wahrnehmung der Antragsaltersgrenze:

Man berechnet zunächst die Differenz zwischen der Antragsaltersgrenze und der gesetzlichen Altersgrenze:

31.1.2018 bis 16.7.2020 ≈ 2 Jahre 5,5 Monate = 29,5 Monate

Anzahl der errechneten Monate mal dem Versorgungsabschlag pro Monat: 29,5 · 0,3 % = 8,85 %

Der **Versorgungsabschlag** bei Wahrnehmung der Altersgrenze beträgt **etwa 8,85 %** (*das Amt berechnet den Abschlag auf den Tag genau*) **vom Brutto der Pension.** Der Versorgungsabschlag wirkt sich auf die gesamte Zeit des Ruhestands und ebenfalls auf die Hinterbliebenenversorgung aus.

3. Altersteilzeit (AT)

Alle vor dem (und am) 1.8.1955 geborenen Lehrerinnen und Lehrer können frühestens zu Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, mit der ATZ beginnen. Der Antrag auf AT muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes (gesetzliche Altersgrenze oder Antragsaltersgrenze) erstrecken.

Konditionen:

- Das **Arbeitsmaß** beträgt während der Altersteilzeit **65 % (bisher 55%)**. (Basis: Stundendurchschnitt der letzten 5 Jahre.)
- Man erhält **keine Altersermäßigung** nach der Vollendung des 55. Lebensjahrs. Wurde Altersermäßigung genommen, so muss sie nachgearbeitet werden. (Dient der Finanzierung der AT.)
- Die **Bezüge betragen 80% des Nettos (bisher 83 %)**, wie sie einem bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten 5 Jahren vor Beginn der AT durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde. Dieser Betrag besteht aus 2 Teilen: und zwar aus
65 % des Bruttobesoldung minus den individuellen Abzügen = Teilzeitbesoldung netto
+ Altersteilzeitzuschlag (steuerfrei)
Obwohl der Altersteilzeitzuschlag steuerfrei ist, steht er aber unter dem Progressionsvorbehalt, d.h. der Zuschlag wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das gesamte steuerpflichtige Einkommen unterliegt.
- Der gesamte Zeitraum wird zu **80 % (bisher 90 %) als ruhegehaltfähige Dienstzeit** gewertet, obwohl in der AT nur 65 % gearbeitet werden.
- Der Anspruch auf Beihilfe bleibt auch während der Freistellungsphase des Blockmodells erhalten.
- Der Antrag auf AT muss spätestens ½ Jahr vor Beginn der AT gestellt werden. Ausnahme: Beginn am 1.8.13 (hier gilt eine kürzere Antragsfrist)

a) AT im Blockmodell bis zur gesetzlichen Altersgrenze

Bei Teilzeitbeschäftigten berechnet man zunächst den Stundendurchschnitt der letzten 5 Jahre.

Stundendurchschnitt der letzten 5 Jahre: **13 Std**

Danach berechnet man die Dauer der Altersteilzeit, d.h. die Differenz zwischen „frühesten bzw. gewünschten Beginn der AT“ und dem „regulären Beginn der Pension“.

1.8.2015 bis 1.8.2020 : ergibt eine Gesamtdauer der AT von **5 Jahren**

Das Arbeitsmaß beträgt 65 %: (0,65 mal Stundendurchschnitt)

65% von **13** Stunden sind **8,45** Stunden. (immer auf die 2. Stelle nach dem Komma runden, z.B. 11,425 wird aufgerundet auf 11,43 und 11,424 wird abgerundet auf 11,42)

Multipliziert mit der Gesamtdauer der AT (also **5** Jahre) sind **8,45 · 5 = 42,25** Stunden.

Prüfung, ob das Modell möglich ist:

Geteilt durch die Dauer der Arbeitsphase (also z. B. 3 bzw. 2,5 Jahre) ergibt 14,08 bzw. 16,9 Stunden während der Arbeitsphase.

Die ermittelten Werte müssen zwischen 12,75 und 25,5 Stunden liegen! Ansonsten ist das Modell nicht wählbar!

Erst danach wird z. B. die nachzuarbeitende Altersermäßigung addiert. Hierdurch können sich dann Werte oberhalb von 25,5 Stunden ergeben, dieses Modell ist dann trotzdem wählbar.

Falls in diesem Zeitraum Vorgriffsstunden zurückerstattet werden, werden diese ebenfalls erst nach der Berechnung der Sollstundenzahl abgezogen. Hierdurch kann sich dann eine Stundenzahl unterhalb von 12,75 Stunden ergeben; dieses Modell ist dann trotzdem wählbar.

KONTAKT

Die Rückgabe der Vorgriffsstunden kann mit einem Vorlauf von 2 Jahren (eventuell auch etwas schneller) zeitlich verschoben werden. Dies bietet gerade Teilzeitbeschäftigten die Möglichkeit, die Stundenbelastung im gewählten Modell noch etwas zu verringern.

Mögliche Modelle: Bei dieser Beispielberechnung wird von einer gleichmäßigen Verteilung der Stunden auf die Schulhalbjahre ausgegangen. Eine ungleichmäßige Verteilung ist aber ebenfalls möglich!

- (1) Verteilung auf 3 Jahre (Beschäftigungsphase) + 2 Jahre (Freistellungsphase): zu leistende Wochenstunden:

42,25 Gesamtstunden: 3 Jahre = 14,08 Wochen-Std. (Wenn auf AE verzichtet wurde.
Modell ist möglich, da $14,08 > 12,75$)

$42,25 + 2 = 44,25$ (Auf AE wurde nicht verzichtet, 2 Stunden wurden genommen)
 $44,25 : 3 = 14,75$, d.h. Freistellung ab 1.8. 2018

- (2) Verteilung auf 2,5 Jahre (Beschäftigungsphase) + 2,5 Jahre (Freistellungsphase): zu leistende Wochenstunden:

42,25 Gesamtstunden: 2,5 Jahre = 16,9 Wochen-Std. (Wenn auf AE verzichtet wurde.
Modell ist möglich, da $16,9 > 12,75$)

$42,25 + 2 = 44,25$ (Auf AE wurde nicht verzichtet, 2 Stunden wurden genommen)
 $44,25 : 2,5 = 17,7$ d.h. Freistellung ab 1.2. 2018

Individuelle Entlastungstatbestände, wie z. B. die Schwerbehindertenermäßigung werden erst im Anschluss an die Berechnungen von den zu leistenden Stunden abgezogen.

Die Stundenbelastung könnte bei beiden Möglichkeiten durch eine Verlegung der Vorgriffsstunden in die aktive Phase der AT verringert werden. Dieser Antrag auf die Verlegung der Vorgriffsstunden sollte 2 Jahre vor Beginn der AT gestellt werden.

b) Altersteilzeit im Teilzeitmodell (hier nicht möglich)

Das Teilzeitmodell ist grundsätzlich nur für Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte mit hoher Stundenzahl (mind. 19,62 Stunden als durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 5 Jahre) möglich, da in der Beschäftigungsphase mindestens mit der Hälfte der regulären Pflichtstundenzahl gearbeitet werden muss. Es wird durchgehend bis zum Ruhestand mit 65% der Pflichtstundenzahl (bei Vollzeit 25,5 Std · 0,65 ≈ 16,58 WStd) gearbeitet.

KONTAKT

4. Kombination aus Altersteilzeit im Blockmodell (Frühester Beginn der AT) und Pensionierung auf Antrag (Antragsaltersgrenze)

Z. B. zum 31.1.2018 mit Abschlag pensionieren lassen, vorher Altersteilzeit, d.h. vom 1.8.2015 – 31.1.2018 ergibt 2,5 Jahre Altersteilzeit

$$2,5 \cdot 13 \text{ Stunden} \cdot 65\% = 21,125 \text{ Stunden}$$

(1) 2 Jahre arbeiten und 0,5 Jahr Freistellung :
 $21,125 : 2 = 10,5625$, da dieser Wert unter 12,75 Stunden liegt, ist das Modell nicht wählbar!

(2) 1,5 Jahre arbeiten, 1 Jahr Freistellung:
 $21,125 : 1,5 = 14,08$ (mit Verzicht auf Altersermäßigung), also ist das Modell möglich
 $21,125 + 2 = 23,125$, $23,125 : 1,5 = 15,42$ Freistellungsphase beginnt 1.2.2017

Die Stundenbelastung könnte durch eine Verlegung der Vorgriffsstunden in die aktive Phase der AT verringert werden. Dieser Antrag auf die Verlegung der Vorgriffsstunden sollte 2 Jahre vor Beginn der AT gestellt werden.

5. Sabbatjahr (Nicht möglich!)

Das Sabbatjahr ist nur für Teilzeitbeschäftigte möglich, die mindestens 15 Wochenstunden geben und hierbei ist auch nur eine Verteilung über 7 Jahre möglich. ($15 \text{ WSt.} \cdot \frac{6}{7} = 12,86$)

Bei einer Verteilung über 6 Jahre müssen vorher mindestens 15,5 WSt. unterrichtet worden sein. ($15,5 \text{ WSt.} \cdot \frac{5}{6} = 12,92$)

Diese Art der Teilzeitbeschäftigung beginnt grundsätzlich am 01. August und endet mit Ablauf des 31. Juli. Der Beihilfeanspruch bleibt auch im Sabbatjahr erhalten.

Die Sabbatjahr-Regelung nach § 64 Jahresfreistellung LBG ist altersunabhängig. Der Bewilligungszeitraum kann drei bis sieben Jahre umfassen, wobei das Freistellungsjahr in den vorangegangenen Jahren vorgearbeitet werden muss. Der bisherige Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit bleibt in der Beschäftigungsphase unverändert, je nach gewähltem Modell reduziert sich die Vergütung entsprechend.

Beispiele:

3 Jahre mit 2/3 Vergütung, 3. Jahr Freistellung; bis:

6 Jahre mit 6/7 Vergütung, 7. Jahr Freistellung

Das Sabbatjahr darf auch an das Ende der Dienstzeit gelegt werden.

Alters- und Schwerbehindertenanrechnung

Für den Zeitraum, in dem die Lehrkräfte nicht freigestellt sind, gelten für die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung die Regelungen für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte. Bei Lehrkräften, die bereits nach den bisherigen Regelungen teilzeitbeschäftigt sind, gelten die Regelungen für die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung wie bei der bisherigen Teilbeschäftigung.

KONTAKT

Anträge

Der Antrag auf Altersteilzeit muss 6 Monate vor Beginn der At (31. Januar des Jahres) auf dem Dienstweg der zuständigen Bezirksregierung vorliegen. (Zum 1.8.2013 gilt eine spätere Antragsfrist.)

Beim LBV kann ein Antrag auf informatorische Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehalts gestellt werden. Zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer ist der Antrag über die jeweilige Bezirksregierung zu stellen.

Steuerklasse

Bei Verheirateten, falls möglich: Es ist günstig, wenn man in dem Jahr vor Beginn der AT in die günstigere Steuerklasse wechselt, da sich das Gehalt während der AT an der vorherigen Nettobesoldung orientiert.

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	Abschlag
1. Altersgrenze	11,5 ¹ Std	11,5 ¹ Std	11,5 ¹ Std	11,5 ¹ Std	11,5 ¹ Std	-
2. Antragsaltersgrenze	11,5 ¹ Std	11,5 ¹ Std	11,5 ¹ Std			ca. 8,85 % auf Bruttobesoldung
3. (1) Altersteilzeit im Blockmodell	14,75 Std	14,75 Std	14,75 Std			Nettobesoldung/ Ruhegehaltsfähige Dienstzeit 80%
(2) Altersteilzeit im Blockmodell	17,7 Std	17,7 Std	17,7 Std			Nettobesoldung/ Ruhegehaltsfähige

¹ 13,5 Std abzüglich 1,5 Stunden Altersermäßigung. Falls vorher auf die Altersermäßigung (ab 55 Jahre) verzichtet worden ist, so würde hier ebenfalls die Altersermäßigung rückerstattet, so dass sich die Stundenzahl noch weiter verringern würde.

KONTAKT



Kerstin Schmidt
 Tel.: 02171 / 5824367
 E-Mail: kersmex@yahoo.de
 Web: <http://www.phv-nw.de/referate/frauen-familie-gleichstellung>

							Dienstzeit 80%
4. Kombination aus Altersteilzeit und Antragsaltersgrenze	15,42 Std	15,42 Std					Kombinierte Abzüge!
			↓	↓			
			1.2.17	1.2.18			

Hierbei handelt es sich nur um Beispielmuster, es sind noch andere Varianten denkbar.
Die Berechnungen beruhen auf dem voraussichtlichen Erlass. Rechenfehler, Irrtum, Gesetzes- oder Erlassänderung sind möglich, es wird keine Gewährleistung übernommen.

Weitere wichtige Infos:

- Vorgriffsstunden werden an die Schulen verteilt, deshalb sind sie unabhängig von der Altersteilzeit zu betrachten.
- Falls Vorgriffsstunden in die Zeit fallen, in der nicht gearbeitet wird, z. B. in die Freistellungsphase der Altersteilzeit, so werden sie als Mehrarbeit ausbezahlt (ungünstig!).
- Angaben zu der genauen Höhe der Pension bitte nur unter Vorbehalt geben.
- Auskunft über die Höhe der Pension gibt das LBV bzw. erhält man über die Internetseite des LBV. Problematisch bei der Internetseite ist, dass keine Plausibilitätsprüfung stattfindet! D. h. es ist möglich bei der Dauer der Studienzeit 10 Jahre einzugeben, obwohl die Höchstdauer bei 3 Jahren liegt! Dadurch erhält man dann zu hohe Werte bei der berechneten Pension.
- Für Mitglieder des PHV besteht momentan noch die Möglichkeit (unter Angabe der Mitgliedsnummer) z. B. über die Geschäftsstelle in Düsseldorf (Anfrage bei Walter Hupperth) eine Auskunft zur Pensionshöhe zu bekommen. Es kann keine Garantie gegeben werden, wie lange das noch möglich ist.

Die **Anerkennung von Hochschulzeiten** (einschließlich Prüfungszeiten) wird schrittweise von 3 Jahren (= 1.095 Tage) auf 855 Tage reduziert.

Übergangsregelung: Verminderung der Hochschulausbildungszeiten!

Pensionierung vor: Zeitraum höchstens anrechenbare Hochschulzeiten:

1. Januar 2014	1095 Tage
1. Juli 2014	1065 Tage
1. Januar 2015	1035 Tage
1. Juli 2015	1005 Tage
1. Januar 2016	975 Tage
1. Juli 2016	945 Tage
1. Januar 2017	915 Tage
1. Juli 2017	885 Tage

gez. Kerstin Schmidt

KONTAKT



Kerstin Schmidt
Tel.: 02171 / 5824367
E-Mail: kermex@yahoo.de
Web: <http://www.phv-nw.de/referate/frauen-familie-gleichstellung>

Geburtsjahr	Anhebung um ... Monate	Neue Altersgrenze
1947	1	65 Jahre + 1 Monat
1948	2	65 Jahre + 2 Monate
1949	3	65 Jahre + 3 Monate
1950	4	65 Jahre + 4 Monate
1951	5	65 Jahre + 5 Monate
1952	6	65 Jahre + 6 Monate
1953	7	65 Jahre + 7 Monate
1954	8	65 Jahre + 8 Monate
1955	9	65 Jahre + 9 Monate
1956	10	65 Jahre + 10 Monate
1957	11	65 Jahre + 11 Monate
1958	12	66 Jahre + 0 Monate
1959	14	66 Jahre + 2 Monate
1960	16	66 Jahre + 4 Monate
1961	18	66 Jahre + 6 Monate
1962	20	66 Jahre + 8 Monate
1963	22	66 Jahre + 10 Monate
> 1964	24	67 Jahre + 0 Monate

KONTAKT